

STAGEHOUSE

PROFESSIONAL MUSIC LIVESTREAMING

Anmerkung vom StageHouse-Team

Liebe Musiker,

vielen Dank, dass ihr uns euer Vertrauen schenkt und wir euer Stream-Konzert austragen dürfen.

Wir freuen uns mega darauf eine professionelle Livestream-Veranstaltung mit euch durchzuführen! 😊

Lasst euch von den vielen Paragraphen in diesem Vertrag nicht abschrecken. Wir haben alles so knapp wie nur möglich gehalten. Das Ganze dient ja lediglich als kleine Sicherheit für beide Seiten.

Falls ihr eine Frage zu den Vertragsbestandteilen habt, schreibt uns über WhatsApp oder klingelt einfach kurz durch. Gerne helfen wir euch beim Ausfüllen.

Vielleicht mag ein Online-StreamingKonzert für euch eine neue, aufregende Erfahrung sein.

Doch keine Sorge: wie bei jeder anderen Veranstaltung steht auch im StageHouse der Spaß an eurer Musik im Vordergrund!

Und damit alles reibungslos läuft und ihr den Abend bei uns in vollen Zügen genießen könnt, werden wir als Team unser Bestes geben! 😊

Wir freuen uns auf euch!

Euer StageHouse-Team



GASTSPIELVERTRAG

Für eine Livestreamveranstaltung

im



Zwischen

- nachstehend "der Künstler" genannt -

und

The Three Rooms GbR
Ruppershüttener Str. 24
97816 Lohr am Main

- nachstehend "der Veranstalter" genannt -

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Veranstalter engagiert den Künstler für folgende Livestream-Veranstaltung:

- a) Veranstaltungsort: **Von-Kießling-Str. 17, 97846 Partenstein**
- b) Veranstaltungstag: **Freitag, der _____**
- c) Die voraussichtliche Spieldauer beträgt _____ Minuten (Max. 60min.)
- d) Die Veranstaltung beginnt um **20:30Uhr mit zwei nacheinander auftretenden Bands**
- e) Eintreffen des Künstlers (für Aufbau und Soundcheck) um 16:00Uhr

§ 2 Entgelt und Kosten

- a) „**Donation-Grenze**“: Zur Deckung der anfallenden Kosten für die Durchführung der in § 1 a genannten Veranstaltung verbleiben die ersten 100€ der Brutto-Veranstaltungseinnahmen* beim Veranstalter.
- b) Über § 2 a hinaus eingenommene Veranstaltungseinnahmen* bis zu einem Betrag von 200€ stehen in voller Höhe dem Künstler zu (maximal 100€). Der Veranstalter beteiligt den Künstler daran zu 100%.
- c) Ab einem Donation-Betrag von 200€ zahlt der Veranstalter dem Künstler für alle weiteren Veranstaltungseinnahmen* eine Beteiligung von 50%.

**nur „Tipeestream Zuschauer-Donations“ des Stream-Abends nach Abzug aller eventuell anfallenden Drittanbietergebühren (Tipeestream und PayPal). Sonstige Einnahmen zum Beispiel aus monatlichen Twitch-KanalABOs oder den sogenannten CHEERS mit Twitch-BITS sind hiervon ausgenommen und verbleiben beim Veranstalter.*

- c) Die anfallende Künstlersozialabgabe (5%) wird mit dem Zahlungsbetrag aus § 2 b und § 2 c verrechnet und vom Veranstalter abgeführt.
- d) Das Streaming im StageHouse ist für den Künstler immer kostenfrei. Auch wenn die in § 2 a genannte „Donation-Grenze“ nicht erreicht wird, muss der Künstler diesen Betrag nicht ausgleichen. Das finanzielle Risiko trägt in diesem Fall der Veranstalter.
- e) Auch bei Abbruch der Veranstaltung sind die vereinbarten Beträge zu bezahlen

1. ist der Veranstalter für den Veranstaltungsabbruch verantwortlich ist dieser weiterhin zur Zahlung aus §2b verpflichtet.

2. resultiert der Veranstaltungsabbruch aus der Missachtung der in §4 genannten Pflichten des Künstlers ist der Veranstalter von der Zahlungspflicht befreit.

- f) Entfällt der Auftritt durch rechtzeitige Absage des Veranstalters oder aus einem anderen vom Veranstalter verursachten Grund, ist der Veranstalter nicht zu Schadenersatz verpflichtet

- g) Entfällt der Auftritt durch rechtzeitige, begründete Absage des Künstlers (mind. 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn), ist dieser nicht zu Schadenersatz verpflichtet

- h) Ist der Künstler oder ein Mitglied der Künstlergruppe durch Krankheit verhindert, so hat er dies unverzüglich mitzuteilen und ggf. durch ärztliches Attest nachzuweisen. Die Auftrittspflicht des Künstlers und die Vergütungspflicht des Veranstalters entfallen in diesem Fall.

- i) Kommt es durch Missachtung der in §4 genannten Pflichten des Künstlers seitens der Veranstaltungsplattform Twitch.tv zu einer temporären oder permanenten Sperrung des Streamingkanals „StageHouse“, ist der Künstler zu Schadenersatz in angemessener Höhe verpflichtet.

(Sehr wichtig! Bitte alle Twitch-Richtlinien durchlesen! Das ist existenziell für unsere Plattform. Danke! ☺)

- j) Alle oben genannten Veranstaltungseinnahmen werden während der Veranstaltung über den Zahlungsdienstleister tipeestream.com abgewickelt. Hierbei handelt es sich um freiwillige Online-Zahlungen der Streamzuschauer. Kommt es Seitens des Dienstleisters tipeestream.com zu einem Ausfall oder einer Störung des Zahlungsdienstes ist der Veranstalter dem Künstler gegenüber nicht zu Schadenersatz verpflichtet.

§ 3 Pflichten des Veranstalters

- a) Der Veranstalter stellt dem Künstler an dem in § 1b genannten Veranstaltungstag eine fertige, einwandfreie Spielstätte zur Verfügung.

- b) Der Veranstalter sorgt für die Live-Übertragung der Veranstaltung ins Internet und stellt die dafür nötige Technik und alle nötigen Mittel zur Verfügung.

- c) Der Veranstalter stellt für den Auftritt des Künstlers folgendes Bühnenequipment bereit:

1. Mikrofone zur Abnahme von Gesang und Musikinstrumenten
2. Mikrofonkabel
3. Mikrofonständer und Stative
4. 2 Monitorboxen
5. Bühnenlicht

- d) Der Veranstalter stellt dem Künstler, seiner Begleitgruppe und Crew Getränke in angemessenem Umfang kostenlos zur Verfügung.
- e) Der Veranstalter stellt dem Künstler für den Soundcheck und während der Veranstaltung einen arbeitswilligen Helfer kostenlos zur Verfügung.
- f) Der Veranstalter stellt dem Künstler für den Soundcheck und während der Veranstaltung einen Ton- und Lichttechniker kostenlos zur Verfügung.

§ 4 Pflichten und Rechte des Künstlers

- a) Der Künstler sichert am in § 1b genannten Veranstaltungstag ein pünktliches Erscheinen zu den vereinbarten Zeiten zu.
- b) Der Künstler stimmt mit seiner Unterschrift den Twitch.tv Nutzungsbestimmungen zu.
- c) Der Künstler stimmt mit seiner Unterschrift den Twitch.tv Community Richtlinien zu.
- d) Der Künstler stimmt mit seiner Unterschrift den Twitch.tv Musik Richtlinien zu.
- e) Der Künstler stimmt mit seiner Unterschrift den Twitch.tv Datenschutzrichtlinien zu.
Die o.g. Twitch-Richtlinien stehen unter <https://the-three-rooms.com/downloadbereich-bands> zur Verfügung.
- f) Der Künstler räumt dem Veranstalter für die gesamte Dauer der Live-Veranstaltung alle Verbreitungsrechte an den dargebotenen Werken in Bild und Ton ein. Für die Prüfung der Rechteübertragung von Drittparteien (z.B. Plattenfirmen, Coverversionen, etc.) ist der Künstler stets selbst verantwortlich.
- g) Der Künstler ist, sofern er nicht den in § 4 b - d genannten Twitch-Richtlinien zuwiderhandelt, in der Gestaltung und Darbietung seines Programms frei und unterliegt keinen künstlerischen oder technischen Anweisungen des Veranstalters oder dessen Beauftragter.
- h) Der Veranstalter kann sich nicht darauf berufen, dass der Künstler künstlerisch oder technisch unzureichend ausgestattet ist.

§ 5 Weitere Zusatzleistungen / Backline

- a) Der Künstler wünscht für die Dauer des Auftritts die Bereitstellung von folgendem Zusatz-Equipment:

1. ____ Stk. 4x12 Gitarrenbox
2. ____ Stk. Bass-Lautsprecherbox
3. ____ Drumset - bestehend aus Kickdrum, 2-3 Toms und 3 Beckenständer
(Snare+Ständer, HiHat+Ständer, Becken, Fußmaschine und Hocker bitte immer selbst mitbringen)

*Genauere Infos zur bereitgestellten Backline stehen in unserer aktuellen „Checkliste“.
Diese steht unter <https://the-three-rooms.com/downloadbereich-bands> zur Verfügung.*

- b) InEar-Monitoring ist nur nach vorheriger Rücksprache möglich. Entsprechende Empfänger, Sender und Kopfhörer sind vom Künstler selbst mitzubringen.
- c) Kommt es bei den in § 5 a gestellten Sachen zu einem, durch den Künstler verursachtem Schaden, ist dieser zu Schadenersatz in angemessener Höhe verpflichtet.
- d) Der Veranstalter haftet nicht für Schäden an falsch angeschlossenem Equipment.
(Bitte unbedingt vorher die Impedanzen des Equipments auf sichere Kompatibilität prüfen! S. Checkliste)

§ 6 Bestätigung der Kenntnisnahme des StageHouse-Konzeptes und Unterschriften

Der Vertrag muss von allen Mitgliedern der Musikgruppe unterschrieben werden.

Ist dies nicht möglich, stellt die Musikgruppe einen Vertreter, der im Namen aller Gruppenmitglieder unterschreibt.

Der Künstler bestätigt mit seiner Unterschrift, dass **alle Mitglieder der Musikgruppe** das StageHouse-Konzeptblatt gelesen und zur Kenntnis genommen haben.

Das StageHouse-Konzept steht unter <https://the-three-rooms.com/downloadbereich-bands> zur Verfügung.

§ 7 Online-Terminbuchung und Fristen

Der über das Online-Portal <https://the-three-rooms.com/buchungen> gebuchte Termin ist für den Künstler bindend. Der Termin wird, sofern dem Veranstalter dieser Gastspielvertrag nicht innerhalb von **vier Wochen** unterschrieben vorliegt, gelöscht und wieder der Allgemeinheit freigegeben.

Versehentliche Terminbuchungen sind bitte umgehend dem Veranstalter mitzuteilen.

§ 8 Vertragsupload

Der Künstler stellt dem Veranstalter den unterschriebenen Gastspielvertrag (Scan oder elektronisch unterschrieben) auf elektronischem Wege (PDF) über den Upload-Bereich zur Verfügung.

Der Upload-Bereich ist unter <https://the-three-rooms.com/downloadbereich-bands> verlinkt.

Nach dem Upload erhält der Künstler den Vertrag innerhalb weniger Tage geprüft und gegengezeichnet in elektronischer Form zurück.

§ 9 Daten-Upload

Der Veranstalter benötigt für die Durchführung des Livestreams vom Künstler folgende Informationen und Dateien:

- ein aktuelles Bandfoto
- einen Bandinfotext bzw. Presstext
- Das Bandlogo (im Besten Fall freigestellt)
- einen aktuellen Song in mp3-Format für die Werbung
- einen ausführlichen Tech-Rider inkl. Stage-Plot
- eine .txt Datei mit den Social-Links des Künstlers
- eine Setliste (ca. 1 Woche vor der Veranstaltung)

Der Künstler stellt dem Veranstalter die oben genannten Dateien / Daten **zeitnah** über den Upload-Bereich zur Verfügung. Der Upload-Bereich ist unter <https://the-three-rooms.com/downloadbereich-bands> verlinkt.

§ 10 Live-Publikum

Der Veranstalter behält sich vor (ggf. auch ohne vorherige Absprache mit dem Künstler) Live-Publikum zur Veranstaltung einzuladen und zuzulassen.

Wünscht der Künstler das nicht, oder möchte er selbst Live-Publikum zur Veranstaltung mitzubringen, ist dies nur mit vorheriger Absprache mit dem Veranstalter möglich. Die Entscheidung liegt immer im Ermessen des Veranstalters. Eine mögliche Gästeliste des Künstlers ist auf zehn Personen begrenzt.

- ☐ Der Künstler wünscht ausdrücklich **kein** Live-Publikum! (bitte ankreuzen, wenn zutreffend)

§ 11 Veranstaltungsstätte

Der Veranstalter kann den Spielort der Veranstaltung jederzeit (auch kurzfristig) ändern.

Auch behält sich der Veranstalter vor die Veranstaltung in eine öffentliche Hybrid-Veranstaltung umzuwandeln (Eine Livestream-Veranstaltung mit öffentlichem Live-Publikum).

- ☐ Der Künstler wünscht **keine** Hybrid-Veranstaltung! (bitte ankreuzen, wenn zutreffend)

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder aus Rechtsgründen nicht durchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden die nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine andere Bestimmung ersetzen, die den ursprünglich gewollten wirtschaftlichen Zweck sichert.

§ 13 Recht- und Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Parteien ist das für den Künstler zuständige Amtsgericht.

Deutsches Recht findet Anwendung. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform, wofür gegenseitig bestätigter Schriftverkehr genügt. Durch diesen Vertrag wird zwischen den Vertragsparteien weder ein Arbeitsverhältnis, noch ein einem Arbeitsverhältnis ähnliches Vertragsverhältnis begründet.

Ort, Datum, Unterschrift Veranstalter

Ort, Datum, Unterschrift Künstler